

# Verband der Beamten der Bundeswehr e.V.



DIE Interessenvertretung der Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr  
5/2017

## **Umzugskostenvergütung (UKV) und Trennungsgeld (TG): Wahlrecht nun gesetzlich verankert!**

Mit Änderung des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) ist das Optionsmodell zwischen UKV und TG nun gesetzlich normiert - in Zukunft kann zwischen der Zusage der UKV und der Gewährung von TG frei gewählt werden.

### Was besagt das Optionsmodell nun genau?

Bei zukünftigen Versetzungen mit Dienstortwechsel erhält der/die Betroffene die Zusage der Umzugskostenvergütung. Diese wird jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren nicht wirksam, es sei denn, der Umzug ist gewünscht. Dafür besteht für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Trennungsgeld. Die sogenannte drei plus fünf-Regel sieht nun vor, dass der/die Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Dreijahresfrist entscheiden muss, ob er/sie umzugswillig ist. Ist dies nicht der Fall, so kann er/sie für weitere fünf Jahre Trennungsgeld beantragen.

**Acht Jahre Planungssicherheit - dafür hat sich auch der Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB) massiv eingesetzt.**

Der Stichtag zur Umsetzung im Geschäftsbereich BMVg befindet sich noch in Abstimmung mit dem BMF. Insofern gilt der Strukturerlass für TG-Empfänger (Alt- und Neufälle) zunächst fort!



**VBB - kraftvoll - überzeugend - erfolgreich**

**[www.vbb-bund.de](http://www.vbb-bund.de)**

